Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 690
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 17. Juli 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2015) und **Antwort**

Ist der Görli überall? – Bilanz der GAV zu § 31a BtmG – (Cannabis in Berlin II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche öffentliche Grün- und Erholungsflächen Berlins ist aktuell nach gemeinsamer Feststellung des Polizeipräsidenten und des Generalstaatsanwaltes in Berlin eine merklich beeinträchtigende Belastung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch Drogenhandel gegeben? In welcher Form und auf Basis welcher Erkenntnisse wird diese gemeinsame Feststellung getroffen?

Zu 1.: Als ein solcher Ort, an dem nach der gemeinsamen Feststellung des Generalstaatsanwaltes in Berlin und des Polizeipräsidenten in Berlin gemäß Ziffer II. 3. der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung (GAV) der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zur Umsetzung des § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vom 26. März 2015 temporär eine die bestimmungsgemäße Nutzung merklich beeinträchtigende Belastung durch Drogenhandel beziehungsweise damit zusammenhängende Straftaten zu verzeichnen ist, gilt nur der Görlitzer Park und dessen Umgebung.

Die Festlegung dieser Orte wird gemeinsam vom Generalstaatsanwalt in Berlin und vom Polizeipräsidenten in Berlin vorgenommen. Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls Streichung entsprechender Orte sind aktuelle Erkenntnisse insbesondere der Kriminalitätsentwicklung. Die Belastung bemisst sich dabei vor allem an den festgestellten Straftaten, vorrangig dabei Verstöße gegen das BtMG. Bei Bedarf werden im Wege der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit beider Behörden kurzfristig Absprachen getroffen.

2. Wie werden AnwohnerInnen dieser Flächen und die Öffentlichkeit über die Feststellung einer Belastung und die damit verbundene Einrichtung einer „Null-Toleranz-Zone“ informiert?

Zu 2.: Durch eine Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 27. März 2015 wurde über die Neuregelungen in der GAV und deren Anwendung für den Görlitzer Park informiert. Für den Fall, dass in Zukunft auf weitere beeinträchtigte Grünanlagen öffentlich aufmerksam gemacht werden soll, werden die Behörden dies in geeigneter Weise tun, etwa über Pressemitteilungen oder Soziale Medien. Weitergehende amtliche Hinweise wie etwa Verbotsschilder wird es für Grünanlagen ebenso wenig geben wie in den übrigen Bereichen (zum Beispiel Schulen und Kindergärten), in denen eine Einstellung des Verfahrens nach § 31 a BtMG in der Regel nicht in Betracht kommt. Ein Hinweis auf bestimmte Bereiche könnte zu der Fehlvorstellung führen, der Umgang mit Cannabis werde in den nicht ausgewiesenen Bereichen nicht strafrechtlich verfolgt oder sei gar erlaubt. Anzumerken ist hierzu, dass der Besitz von Betäubungsmitteln auch in den Fällen verboten ist, in denen nach § 31 a BtMG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, von der Strafverfolgung abzusehen. So werden der/dem Besitzer/in auch in diesen Fällen die Betäubungsmittel abgenommen und beschlagnahmt und ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

3. Es wird um Beantwortung der Fragen 1.-4. aus der Schriftlichen Anfrage des Unterzeichners: „Wie wirkt Null-Toleranz? Bekämpfung der Drogenkriminalität am Görlitzer Park – Cannabis I“ (vom gleichen Datum) hinsichtlich aller aufgrund der GAV zu § 31a BtMG in Berlin festgestellten Orte und Flächen gebeten.

Zu 3.: Der Görlitzer Park ist derzeit der einzige vom Generalstaatsanwalt in Berlin und dem Polizeipräsidenten in Berlin festgelegte Ort gemäß Ziffer II. 3. der GAV.

4. Wie häufig wurden jeweils in den Jahren 2010-2015 Personen, die in der GAV unter 3. genannten Einrichtungen tätig sind (LehrerInnen, ErzieherInnen etc.), wegen des Besitzes von Marihuana zum gelegentlichen Eigenbedarf (unter 15 Gramm) zu Strafen verurteilt?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 4.: Eine statistische Erfassung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise der Beschäftigungsverhältnisse von beschuldigten Personen erfolgt bei der Justiz nicht.

5. Wie viele Einsatzkräftestunden hat die Polizei Berlin zur Bekämpfung der Drogenkriminalität jeweils in den unter 1. und 3. abgefragten Gebieten geleistet?

2014	
Januar	1197:00
Februar	1120:00
März	804:00
April	442:00
Mai	1092:00
Juni	960:00
Juli	780:00
August	744:00
September	1437:00
Oktober	911:00
November	9069:00
Dezember	11523:00
gesamt	30079:00

Quelle: Polizei Berlin

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Polizei Berlin eingestellten Haushaltsmittel gedeckt. Spezifische Daten werden hierzu statistisch nicht erfasst.

6. Welche Kosten sind durch diese Einsatzkräftestunden jeweils entstanden bzw. gebunden worden?

Zu Fragen 5. und 6.: Im und am Görlitzer Park wurden durch die Polizei Berlin Einsatzkräftestunden in folgendem Umfang geleistet:

2015 (Stand: 22.07.)	
Januar	7186:00
Februar	5158:30
März	5515:00
April	6197:00
Mai	3480:00
Juni	7566:00
Juli	3134:00
gesamt	38236:30

Berlin, den 3. August 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2015)